



Stellungnahme Nr. 81 Dezember 2020

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt

erarbeitet von folgenden Ausschüssen der Bundesrechtsanwaltskammer:

Ausschuss Rechtsanwaltsvergütung

Rechtsanwältin und Notarin Dagmar Beck-Bever, Vorsitzende
Rechtsanwalt und Notar Dr. Wulf Albach
Rechtsanwalt und Notar Joachim Bensmann
Rechtsanwalt Roland Gross
Rechtsanwalt Dirk Hinne
Rechtsanwältin Gabriele Loewenfeld
Rechtsanwältin Dr. Martina Rottmann
Rechtsanwalt und Notar Herbert P. Schons
Rechtsanwalt Dr. Markus Sickenberger

Rechtsanwalt Michael Then, Schatzmeister Bundesrechtsanwaltskammer
Rechtsanwältin Jennifer Witte, Bundesrechtsanwaltskammer

Ausschuss Rechtsdienstleistungsgesetz

Rechtsanwalt Dr. Frank Remmert, Vorsitzender (Berichterstatter)
Rechtsanwalt Stefan Buck
Rechtsanwältin Sabine Fuhrmann
Rechtsanwalt Stefan Graßhoff
Rechtsanwältin Dr. Birte Lorenzen (Berichterstatterin)
Rechtsanwältin Heidi Milsch
Rechtsanwalt Tilman Winkler

Rechtsanwalt Dr. Christian Lemke, Vizepräsident Bundesrechtsanwaltskammer
Rechtsanwältin Daniela Neumann, Bundesrechtsanwaltskammer

Verteiler: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
Landesjustizministerinnen und -minister / Justizsenatorinnen und -senatoren der Länder
Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages
Rechtspolitische Sprecherinnen und Sprecher der Bundestagsfraktionen
Bundesrat
Rechtsanwaltskammern
Bundesnotarkammer
Bundessteuerberaterkammer
Deutscher Steuerberaterverband
Bundesverband der Freien Berufe
Deutscher Anwaltverein
Deutscher Gerichtsvollzieherbund
Deutscher Juristinnenbund
Deutscher Notarverein
Deutsche Rechtspflegevereinigung
Bund Deutscher Rechtspfleger
Deutscher Richterbund
Neue Richtervereinigung e. V.
Patentanwaltskammer
Verbraucherzentrale Bundesverband e. V.
Wirtschaftsprüferkammer

Redaktionen der NJW, ZAP, AnwBl, JZ, DRiZ, FamRZ, MDR, FAZ, Süddeutsche Zeitung, Die Welt, taz, dpa, Spiegel, Focus, Handelsblatt, Juve Rechtsmarkt, Anwaltsgebühren spezial/AGS, Juristisches Büro/JurBüro, RVG professionell, RVGreport, Betriebsberater

online-Redaktionen Beck, Jurion, Juris, Legal Tribune Online

Die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) ist die Dachorganisation der anwaltlichen Selbstverwaltung. Sie vertritt die Interessen der 28 Rechtsanwaltskammern und damit der gesamten Anwaltschaft der Bundesrepublik Deutschland mit rund 166.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten¹ gegenüber Behörden, Gerichten und Organisationen – auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Stellungnahme

Zunächst bedankt sich die BRAK für die Möglichkeit, zu dem Referentenentwurf eines Gesetzes zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) Stellung nehmen zu können. Da die Stellungnahmefrist erneut äußerst kurz bemessen wurde, bittet die BRAK das BMJV nochmals eindringlich, zukünftig angemessenere Stellungnahmefristen zu gewähren. Aufgrund der weitreichenden inhaltlichen Auswirkungen des Referentenentwurfs ist die BRAK der Auffassung, dass ein Gesetzgebungsverfahren hier nicht im Schnelldurchlauf erfolgen und eine angemessene Diskussion in der Fachöffentlichkeit ermöglicht werden sollte.

Die BRAK tritt für eine uneingeschränkte Aufrechterhaltung und Einhaltung der Kernwerte („Core Values“) der Anwaltschaft im Rahmen der berufsrechtlichen Bindungen ein. Diese sind in Abgrenzung zu nichtanwaltlichen Rechtsdienstleistern in Teilbereichen der Rechtsberatung und zu nichtanwaltlichen Legal Tech Anbietern Markenzeichen der Anwaltschaft und begründen das in sie in einem Rechtsstaat gesetzte Vertrauen. Der geordnete demokratische Rechtsstaat braucht aber zwingend einen unabhängigen Beruf, der den Zugang zum Recht gewährleistet. Anwaltliche Unabhängigkeit und geradlinige Berufsausübung sind Wesensvoraussetzung der Funktion der Rechtsanwälte als Mitgestalter der Rechtspflege in unserem Rechtsstaat. Die Einheit der Anwaltschaft darf nicht dadurch gefährdet werden, dass Teilgruppen zum Zwecke der Gewinnmaximierung die Unabhängigkeit dadurch gefährden, dass sie ihr Interesse über das der Mandanten stellen.²

Vor diesem Hintergrund lehnt die BRAK die im Referentenentwurf vorgesehene Regelung des § 4a RVG-E ab und spricht sich grundsätzlich gegen jede weitere Öffnung des Verbots der Vereinbarung eines Erfolgshonorars nach § 49b Abs. 2 Satz 1 BRAO i. V. m. § 4a RVG aus, um die Systeme der Kostenerstattung sowie der Beratungs- und Prozess- bzw. Verfahrenskostenhilfe sicherzustellen. Ebenso abgelehnt werden etwaige Abweichungen vom geltenden Gebührenunterschreitungsverbot nach § 49b Abs. 1 BRAO sowie Rechtsanwälten in bestimmten Konstellationen künftig die Vereinbarung der Kostenübernahme, wie in § 49b Abs. 2 Satz 2 BRAO-E vorgesehen, zu ermöglichen. Die BRAK befürwortet, dass der Gesetzgeber das Thema Legal Tech und Inkasso aufnimmt und begrüßt, dass mit dem Gesetzentwurf eine stärkere Kontrolle bei der Registrierung von Inkassodienstleistern intendiert ist und verschärfte Informationspflichten des Inkassodienstleisters (leider aber nur gegenüber Verbrauchern) vorgesehen werden. Abgelehnt wird jedoch ein sich unterhalb der Anwaltschaft etablierender Rechtsdienstleistungsmarkt. Die vorgesehene Neuregelung des § 10 Abs. 3 RDG-E ist unzureichend. Die Voraussetzungen der Tätigkeit und Zulassung als Inkassodienstleister sind nicht geregelt und bleiben der Rechtsprechung überlassen.

¹ Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifischen Personenbezeichnungen differenziert. Die im Folgenden gewählte männliche Form schließt alle Geschlechter gleichberechtigt ein.

² Positionspapier der BRAK „Digitalisierung und Zugang zum Recht“, abrufbar unter: <https://brak.de/zur-rechtspolitik/stellungnahmen-pdf/stellungnahmen-deutschland/2020/oktober/positionspapier-der-brak-digitalisierung-und-zugang-zum-recht.pdf>.

1. Grundsätzliches: Paradigmenwechsel zu Lasten der Rechtsanwaltschaft und der Rechtssuchenden

Der Referentenentwurf sieht aufgrund der Entwicklungen im Rechtsdienstleistungsmarkt einen Bedarf für die Anpassung des Rechtsrahmens. Anlass hierfür ist, dass in den vergangenen Jahren zunehmend Unternehmen versuchen, Rechtsprobleme, die skalierbar sind, über Legal Tech-Anwendungen zu bedienen und hierfür einen Weg suchen, (1) das RDG nicht völlig offensichtlich zu verletzen und (2) die berufs- und haftungsrechtlichen Verpflichtungen, denen Rechtsanwälte unterliegen, zu umgehen. Als Weg hierfür wurde in vielen Bereichen die Inkassoerlaubnis gefunden. Dabei zeigen diverse anwaltliche Anbieter, dass Rechtsdienstleistungen über Legal Tech durchaus auch mit Rechtsanwaltszulassung erbracht werden können. Tatsächlich wird dies von vielen Legal Tech-Anbietern nur schlicht nicht für (wirtschaftlich) attraktiv genug gehalten.

Die Geschäftsmodelle dieser zahlreichen sog. Legal Tech-Unternehmen, die als registrierte Inkassodienstleister tätig sind, basieren darauf, mit Verbrauchern Erfolgshonorare zu vereinbaren und sie dabei von sämtlichen Kostenrisiken freizustellen. Rechtsanwälten hingegen ist aufgrund ihres anwaltlichen Berufsrechts die Vereinbarung von Erfolgshonoraren nur in sehr engen Grenzen erlaubt (§ 49b Abs. 2 Satz 1 BRAO) und die Übernahme von Verfahrenskosten vollständig untersagt (§ 49b Abs. 2 Satz 2 BRAO). Dies gilt für nach § 10 Abs. 1 Satz 1 RDG registrierte Inkassodienstleister nicht. Aufgrund dieser Ungleichbehandlung hat der Gesetzgeber Bedenken vor dem Hintergrund der Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit (Art. 49, 56 AEUV), spezifisch der Kohärenz der Verbote im anwaltlichen Berufsrecht im Rahmen der Verhältnismäßigkeit. Daher ist – laut Begründung – ein Ziel des Gesetzes, einen kohärenten Regelungsrahmen für rechtliche Dienstleistungen zu schaffen, indem die zulasten der Rechtsanwälte bestehende Inkohärenz bezüglich der Erfolgshonorare aufgelöst wird. Dies sei insbesondere im Hinblick auf das EuGH-Urteil³ zum Verstoß der Mindestgebühren der HOAI gegen das Kohärenzerfordernis des Unionsrechts erforderlich. Zudem soll insbesondere durch die Zulässigkeit der Vereinbarung eines Erfolgshonorars durch Rechtsanwälte in den vorgesehenen Fällen mit der Reduzierung des Kostenrisikos bei den Rechtssuchenden für diese ein erheblich besserer Zugang zum Recht und eine Verbesserung des Verbraucherschutzes ermöglicht werden. Die Notwendigkeit der Verbesserung des Verbraucherschutzes sieht der Gesetzgeber gleichermaßen im RDG, da in diesem Gesetz bisher keine verbraucherschützenden Regelungen für die Konstellation bestehen würden, dass ein Verbraucher einen Inkassodienstleister – insbesondere ein sogenanntes Legal Tech-Unternehmen – mit seiner Forderungsdurchsetzung beauftragt. Hierbei zielt der Referentenentwurf auf eine Erhöhung der Transparenz und Verständlichkeit dieser Geschäftsmodelle ab.

Der Weg den der Gesetzgeber nun einschlägt, um (vermeintlich) Kohärenz herzustellen sowie den Zugang zum Recht und den Verbraucherschutz zu verbessern, ist ein weiterer Schritt, die Rechtsanwaltschaft mit registrierten Inkassodienstleistern gleichzustellen – jedoch aus Sicht der Inkassodienstleister und damit zulasten der Rechtsanwaltschaft. Statt die Rechtsdienstleistungen der Inkassodienstleister zu regulieren, werden die berufsrechtlichen Regulierungen für Rechtsanwälte gelockert und insoweit mit den Rechtsdienstleistungserbringen nach § 10 RDG (fast) gleichgestellt. Die Orientierung der anwaltlichen Dienstleistung an einem niederschweligen Rechtsdienstleistungsangebot, das keinen berufsrechtlichen Pflichten, aber auch keinen dem Schutz der rechtssuchenden Bürger dienenden Privilegien unterliegt, bedeutet faktisch die Aufgabe rechtsstaatlicher Prinzipien.

Insofern findet mit dem Referentenentwurf ein Paradigmenwechsel statt. Das RDG dient dem Schutz der „Rechtssuchenden, des Rechtsverkehrs und der Rechtsordnung vor unqualifizierten Rechtsdienstleistungen“. Das Rechtsberatungssystem kennt daher bislang und aus guten Gründen

³ EuGH, Urt. v. 10.03.2009 – C-169/07; EuGH, Urt. v. 04.07.2019 – C-377/17.

keinen „allgemeinen Rechtsdienstleistungsberuf unterhalb der Rechtsanwaltschaft“. ⁴ Auch der BGH hat in seinen LexFox-Entscheidungen bestätigt, dass Inkassodienstleister keine „kleinen“ Rechtsanwälte sind. ⁵ Mit vorliegendem Entwurf steht zu befürchten, dass Inkassodienstleistern faktisch umfangreich quasi-anwaltliche Befugnisse eingeräumt werden, ohne dass sie vergleichbaren Pflichten und Kontrollen unterliegen. Die Konzeption des RDG als Verbotsgesetz mit Erlaubnisvorbehalt wird – jedenfalls im Bereich Inkassodienstleistungen – weitgehend aufgegeben und durch ein Informationsmodell ersetzt.

Damit verkennt der Gesetzgeber die Stellung der Anwaltschaft im Rechtsstaat. Denn Rechtsanwälte gewährleisten einen maßgeblichen Beitrag zur Sicherung des Zugangs zum Recht und haben für das Funktionieren unseres Rechtsstaates eine elementare Bedeutung. Mit der Beschränkung der Möglichkeit, Erfolgshonorare zu vereinbaren sowie dem Verbot der Prozessfinanzierung wird die Sicherung der anwaltlichen Unabhängigkeit und der Geradlinigkeit der Berufsausübung als Grundvoraussetzungen der Rolle als ein Organ der Rechtspflege sichergestellt. Zudem sind die anwaltlichen Berufspflichten und die korrespondierenden Privilegien berufsrechtlich verankerter Verbraucherschutz. Deshalb sollte gerade im Interesse des Verbraucherschutzes das Bestreben sein, die unabhängige Anwaltschaft zu stärken, nicht aber sie mit registrierten Inkassodienstleistern gleichzusetzen.

Die BRAK hat zuletzt in ihrer Stellungnahme zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht und zur Änderung weiterer Vorschriften ⁶ ausführlich dargelegt, dass keine Gleichwertigkeit von anwaltlicher Tätigkeit und gewerbsmäßiger Inkasso-Tätigkeit durch Inkassounternehmen besteht – abgesehen von dem verfolgten Ziel, nämlich der Beitreibung von Forderungen. Der Rechtsanwalt, der den Einzug einer Forderung übernimmt, muss aufgrund seiner berufsrechtlichen Verpflichtung (rechtlicher Berater, § 3 BRAO) deren Berechtigung prüfen, bevor er die jeweils weiteren Schritte zur Durchsetzung der Forderung beginnt. Diese gesetzliche Verpflichtung besteht für Inkassodienstleister nicht. Inkassounternehmen führen in der Regel ihre Verfahren massenhaft und damit automatisiert durch; es erfolgt eine standardisierte Bearbeitung einer Vielzahl von gleichgelagerten Fällen ohne rechtliche Prüfung der einzelnen einzuziehenden Forderungen. Deshalb ist eine Gleichbehandlung von Rechtsanwälten und Inkassounternehmen nicht zulässig.

Mit dem vorgelegten Gesetzentwurf wird so die (vermeintliche) europäische Inkohärenz, anders als beabsichtigt, nicht beseitigt, sondern befördert. Für Verbraucher ist – anders als das Ziel des Gesetzgebungsvorhabens – mit den geplanten Neuregelungen ebenso wenig gewonnen.

1.1 (In)Kohärenz

Die Gleichbehandlung der Rechtsanwaltschaft mit registrierten Inkassodienstleistern ist nach Auffassung der BRAK nicht im Hinblick auf das europäische Kohärenzgebot veranlasst. Um Kohärenz zu gewährleisten, bedarf es vielmehr des gegenteiligen Ansatzes: Für die registrierten Inkassodienstleister sind strengere Regulierungen erforderlich.

In der Gesetzesbegründung ⁷ wird zutreffend darauf hingewiesen, dass der EuGH einen Verstoß der Mindestgebühren der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) für Planungsleistungen von Architekten und Ingenieuren gegen das Kohärenzerfordernis deshalb bejaht, weil die

⁴ RegE eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechtsberatungsrechts, BT-Drs. 16/3655, S. 31.

⁵ BGH, Urt. v. 27.11.2019 – VIII ZR 285/18, Rn. 173; BGH, Urt. v. 08.04.2020 – VIII ZR 130/19, Rn. 70.

⁶ BRAK-Stellungnahme Nr. 29/2020.

⁷ RefE, S. 13.

Planungsleistungen nicht nur von Architekten und Ingenieuren, sondern auch von sonstigen Personen erbracht werden durften, die keinen Mindestgebühren unterliegen.

Unerwähnt bleibt in der Begründung allerdings, dass der EuGH der Auffassung ist, dass die Existenz von Mindestsätzen für die Planungsleistungen im Hinblick auf die Beschaffenheit des deutschen Marktes grundsätzlich dazu beitragen kann, eine hohe Qualität der Planungsleistungen zu gewährleisten und so die von der Bundesrepublik Deutschland angestrebten Ziele zu erreichen.⁸ Diese sind die Qualität der Planungsleistungen, des Verbraucherschutzes, der Bausicherheit, des Erhalts der Baukultur und des ökologischen Bauens. Die Höchstpreise sollten den Verbraucherschutz sicherstellen, indem sie die Transparenz der Honorare im Hinblick auf die entsprechenden Leistungen gewährleisten und überhöhte Honorare unterbänden.⁹ Hierzu stellt der EuGH fest, dass die Ziele der Qualität der Arbeiten und des Verbraucherschutzes vom Gerichtshof als zwingende Gründe des Allgemeininteresses anerkannt worden sind.¹⁰ Insofern ist der EuGH der Ansicht, dass die Höchstsätze zum Verbraucherschutz beitragen, indem die Transparenz der von den Dienstleistungserbringern angebotenen Preise erhöht wird und diese daran gehindert werden, überhöhte Honorare zu fordern.¹¹

Eine Inkohärenz sieht der EuGH dementsprechend nicht in berufsrechtlichen Regelungen, sondern in dem Umstand, dass die Erbringung von Planungsleistungen nicht Personen vorbehalten war, die eine reglementierte Tätigkeit ausüben, sondern auch von nicht reglementierten Dienstleistern möglich ist, die nicht ihre entsprechende fachliche Eignung nachgewiesen haben.¹²

In Anbetracht der Auffassung des EuGH muss Konsequenz dieses Urteils für den deutschen Gesetzgeber sein, strengere Regularien für registrierte Inkassodienstleister zu schaffen. Denn das Unionsrecht verlangt nicht, dass Mitgliedstaaten von berufsrechtlichen Regelungen auf der Staturebene grundsätzlich Abstand nehmen und sich auf Regulierung der operativen Ebene beschränken. Es ist auch nicht per se inkohärent, im anwaltlichen Berufsrecht Beschränkungen der Berufsausübung entsprechend den Erfordernissen einer geordneten Rechtspflege vorzusehen, die anderen Rechtsdienstleistern nicht auferlegt werden. Es ist deshalb – gerade sub specie des unionsrechtlichen Kohärenzerfordernisses – geboten, dass der deutsche Gesetzgeber die Sicherung der anwaltlichen Unabhängigkeit und der Geradlinigkeit der Berufsausübung als Voraussetzung der Funktion des Rechtsanwalts als Mitgestalter der Rechtspflege (Terminologie des EuGH für Organe der Rechtspflege) in Zukunft in kohärenter und systematischer Weise weiter verfolgt.¹³ Nur Rechtsanwälte sind als Organe der Rechtspflege die berufenen und unabhängigen Berater und Vertreter in allen Rechtsangelegenheiten. Soweit sie ihre Rechtsdienstleistungsbefugnisse in Teilbereichen mit anderen Rechtsdienstleistern teilen, erfordert Kohärenz, dass die jeweiligen geteilten Rechtsdienstleistungsbefugnisse Dritter der jeweils vorhandenen begrenzten Qualifikation der Dritten entsprechend so eng begrenzt sind, wie es das Ziel des Verbraucherschutzes hinsichtlich der fachlichen Qualifikation der jeweiligen Dienstleister erfordert.¹⁴

Soweit registrierte Inkassodienstleister Rechtsdienstleistungen erbringen, muss der deutsche Gesetzgeber daher gewährleisten, dass dadurch die Erfordernisse einer geordneten Rechtspflege nicht gefährdet werden. Um Kohärenz herzustellen, müssen Inkassodienstleister den Regularien unterworfen werden, denen auch die Anwaltschaft unterliegt – nicht anders herum. So muss insbesondere das für Rechtsanwälte geltende Verbot der Vereinbarung eines Erfolgshonorars nach § 49b Abs. 2

⁸ EuGH, Urt. v. 04.07.2019 – C-377/17, Rn. 88.

⁹ Ebd., Rn. 69.

¹⁰ Ebd., Rn. 70 m. w. N.

¹¹ Ebd., Rn. 94.

¹² Ebd., Rn. 90, 92.

¹³ Pohl, BRAK-Mitt. 2020, S. 258 [261].

¹⁴ Ebd. [263].

Satz 1 BRAO durch eine ausdrückliche Klarstellung im RDG auch auf Inkassodienstleister erstreckt werden – wie dies von Bundesrat¹⁵ und BRAK¹⁶ bereits gefordert worden ist.

1.2 Keine Verbesserungen im Verbraucherschutz und Zugang zum Recht

Das gesetzgeberische Ziel der „Förderung verbrauchergerechter Angebote“ wird nach Auffassung der BRAK nicht erreicht, im Gegenteil: Die Rechtsdurchsetzung wird für Verbraucher tatsächlich teurer. Denn bei Legal Tech-Inkasso werden üblicherweise nur Forderungen übernommen, für die die Erfolgsaussicht hoch ist und für die bei anwaltlicher Vertretung der Gläubiger zusätzlich zu 100% seiner Forderung eben die RVG-Gebühr erstattet erhält.

Üblicherweise werden von Legal Tech-Anbietern auch nicht alle möglichen Forderungen durchgesetzt, sondern nur diejenigen, die eben in dem standardisierten Legal Tech-Modell abgebildet sind.

Und für alle unsicheren bzw. komplizierteren Forderungen wird die Durchsetzung sogar schwieriger, weil die Legal Tech-Unternehmen sie nicht annehmen und sie für Rechtsanwälte unattraktiver werden (Stichwort Mischkalkulation). Überdies dürfte eine außergerichtliche Beilegung schwieriger werden, weil beim Schuldner bereits eine Vermutungswirkung bestehen könnte, dass keine hinreichende Erfolgsaussicht besteht.

Auch wird der Zugang zum Recht für diejenigen schwieriger, die nicht technikaffin sind, das Rechtsthema sprachlich oder ansonsten nicht ausreichend verstehen, um ein Tool zu nutzen, oder die schlicht eine individuelle Beratung wünschen; denn für Rechtsanwälte wird es unattraktiv, im Einzelfall Leistungen für Themen anzubieten, die in der Masse von Legal Tech-Anbietern bedient werden, weil das Mandatsaufkommen dann in diesem Bereich zu gering ist.

Schließlich werden Rechte der Verbraucher geschwächt, wenn sie in einem Ausschnitt des Rechtsdienstleistungsmarktes Leistungen nicht mit derselben Qualität und abgesichert durch berufsrechtliche Pflichten und anwaltliches Haftungsregime erhalten.

Jenseits dessen wird bei dem „Zugang zum Recht“-Argument aber auch übersehen, dass ein niedrigschwelliger Zugang zum Recht bereits besteht. Die Bundesrepublik Deutschland gehört zu den führenden Nationen bei der Gewährung des Zugangs zum Recht. Nach dem Rule of Law Index 2019 (World Justice Project) liegt sie im weltweiten Vergleich bei der Einhaltung der Rechtsstaatlichkeit auf Platz 6, beim Zugang zum Recht (Zivilverfahren) sogar auf Platz 3 (nach den Niederlanden und Dänemark). Es gibt in Deutschland u. a. Beratungshilfe, Prozesskostenhilfe, öffentliche Rechtsauskunft, Beratung durch Verbraucherzentralen und sonstige Verbände und eine hervorragende Abdeckung mit Rechtsanwälten über die gesamte Republik, die ganz überwiegend nach der Gebührenordnung des RVG abrechnen.

Die Anwaltschaft ist zu 80 % in kleinen Kanzleien organisiert, die nicht nur in den Ballungszentren, sondern gerade auch in der Fläche tätig sind. Dort gehört die Behandlung der kleinen Mandate zum Tagesgeschäft. Dass Rechtsanwälte nicht bereit wären, diese „kleine Fälle“ zu übernehmen, wird von den Befürwortern von Legal Tech in nicht-anwaltlicher Hand zwar immer wieder behauptet, aber mit nichts belegt. Das Gegenteil ist – zumindest bislang – der Fall: Denn oft bietet der sog. kleine Fall einen Einstieg in andere Mandate oder wird mit einer Quersubventionierung über andere Mandate

¹⁵ BR-Drs. 196/20, S. 3 f.

¹⁶ BRAK-Stellungnahme Nr. 29/2020, S. 7; BRAK-Stellungnahme Nr. 29/2019, S. 8.

gerechtfertigt. Im Antrag „Anwaltliches Berufsrecht zukunftsfest machen“¹⁷ der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen ist hervorragend formuliert worden, dass Rechtsanwälte die Hausärzte des Rechtsstaates sind.

Die BRAK ist ferner der Auffassung, dass ein anderer Weg der Leistungserbringung – nämlich über Legal Tech – es nicht rechtfertigt, an die Verantwortlichen der Leistungserbringung niedrigere Anforderungen zu stellen als bei der herkömmlichen persönlichen „one-on-one“ Beratung. Im Gegenteil ist das Schutzbedürfnis bei „industriell“ erbrachten Rechtsdienstleistungen sogar höher, da sich Programmierungsfehler hier gleich in einer Vielzahl von Fällen auswirken und Anwender wie Kunden die Neigung haben, die Ergebnisse einer „Maschine“ weniger zu hinterfragen als diejenigen von Menschen.

Auch die Justizminister waren sich auf ihrer 91. Herbstkonferenz am 26./27.11.2020 in Bremen einig, dass standardisierte Legal Tech-basierte Inkassodienstleistungen erhebliche Risiken bergen, da eine qualitativ hochwertige, interessengerechte Rechtsdienstleistung nicht im gleichen Maße sichergestellt ist wie bei einer individuellen Beratung und Vertretung durch einen Rechtsanwalt. Das Kerngeschäft der Rechtsdienstleistung – so die JuMiKo – muss der Rechtsanwaltschaft vorbehalten bleiben.

1.3 Stichwort „rationales Desinteresse“

Im Gesetzentwurf wird angeführt¹⁸, dass ein Grund für die vorgeschlagenen Änderungen sei, auf das sog. „rationale Desinteresse“ von Verbrauchern hinsichtlich der Durchsetzung derer Ansprüche reagieren zu wollen. Unter „rationalem Desinteresse“ ist zu verstehen, dass Schadensersatz- oder Erstattungsansprüche oft nicht individuell verfolgt werden, gerade wenn der erlittene Nachteil im Einzelfall gering ist, da der erforderliche Aufwand aus Sicht des Geschädigten unverhältnismäßig erscheint.¹⁹ Bürger würden daher trotz eines weiterhin hohen Vertrauens in die Arbeit der Gerichte insbesondere bei niedrigen Streitwerten vor der Inanspruchnahme von Rechtsdienstleistern zurückscheuen.

Die zur Begründung dieses „rationalen Desinteresses“ angegebenen Zahlen und deren Interpretation begegnen jedoch erheblichen Zweifeln. Zur Begründung zieht der Gesetzgeber den Rechtsreport der Roland Rechtsschutzversicherung 2020²⁰ heran, wonach der durchschnittliche Streitwert, ab dem Bürger bei finanziellen Schäden vor Gericht ziehen würden, derzeit bei 1.840 Euro liegt. Unerwähnt bleibt hier allerdings, dass dennoch 23 % der Befragten bereits bei einem Streitwert von unter 1.000 Euro einen Gerichtsprozess anstrengen würden, 19 % bei einem Streitwert von 1.000 Euro bis unter 2.500 Euro und 43 % der Befragten überhaupt keine Angabe gemacht haben. Die Repräsentativität und die Aussagekraft der Ergebnisse dieser Umfrage sind insofern fraglich.

Davon unabhängig lassen die Zahlen des Statistischen Bundesamtes eine andere Sprache erkennen: In 34,7 % der an Amtsgerichten 2019 erledigten Verfahren lag der Streitwert unter 600 Euro und in 71,6 % der Fälle unter 2.000 Euro.²¹ Das Argument des „rationalen Desinteresses“ der Verbraucher vermag insofern nicht zu überzeugen.

Gleiches gilt für das oftmals angeführte Argument, dass Kläger in den Verfahren mit niedrigen Streitwerten häufig Inkassounternehmen sind. Dies zeigt sich am Beispiel der veröffentlichten Entscheidungen zu Entschädigungsleistungen nach der Flugastrechtereordnung vor den

¹⁷ BT-Drs. 19/16884.

¹⁸ RefE, S. 20.

¹⁹ RegE eines Gesetzes zur Einführung einer zivilprozessualen Musterfeststellungsklage, BT-Drs. 19/2439, S. 14.

²⁰ https://www.roland-rechtsschutz.de/media/roland-rechtsschutz/pdf-rr/042-presse-pressemitteilungen/roland-rechtsreport/roland_rechtsreport_2020.pdf.

²¹ Wolf, BRAK-Mitt. 2020, S. 257 m. w. N.

Amtsgerichten. In den Jahren von 2017 bis 2019 gab es dazu insgesamt 86 Urteile, wovon 15 (17,44 %) Inkassounternehmen (also Legal Tech Unternehmen) und 71 (82,56 %) ursprüngliche Anspruchsinhaber auf der Klägersseite vertreten waren.²² Noch interessanter ist die Anzahl vor den Langerichten: In insgesamt 37 Verfahren haben 34 (91,89 %) Parteien ihren Anspruch, vertreten durch ihre Rechtsanwälte, selbst erstritten und lediglich 3 (8,11 %) Inkassounternehmen aus abgetretenen Forderungen.²³ Darüber hinaus lag nach dem Statistischen Bundesamt im Jahr 2019 bei Streitwerten unter 2.000 Euro die anwaltliche Vertretung auf Klägersseite bei 88,5 % und auf Beklagtenseite bei 47 %.

Die Zahlen zeigen eindeutig, dass die Anwaltschaft ihrer Aufgabe, den Zugang zum Recht sicherzustellen, wahrnimmt und die Durchsetzung der Verbraucherrechte gewährleistet.

Abgesehen davon sind auch Legal Tech-Angebote ein guter Indikator dafür, wo ggf. ein Durchsetzungsdefizit bestehen kann. Wenn Verbraucher sich einem strukturellen Ungleichgewicht bei der Durchsetzung ihrer zivilrechtlichen Ansprüche ausgesetzt sehen, wie etwa bei der Geltendmachung von Fluggastrechten gegenüber Fluggesellschaften, sollte der Gesetzgeber in den jeweiligen Gesetzen mit der Beseitigung dieses Defizits ansetzen. Weigern sich einzelne „Player“ systematisch, gesetzlich vorgesehene, relativ eindeutige Ansprüche zu erfüllen, sollte der Gesetzgeber hier mit entsprechenden Mitteln entgegenzutreten (z. B. Aufsicht verstärken bzw. einführen, Bußgeldtatbestände oder zusätzliche Kompensationsansprüche einführen, Verbandsklagebefugnis erweitern, staatliche Förderleistungen auch mit an Compliance in diesen Bereichen knüpfen etc.). Bei massenhaft auftretenden öffentlich-rechtlichen Ansprüchen wegen Fehlern im Handeln der Verwaltung, stellt sich die Frage, ob der Verwaltung nicht bessere Instrumente an die Hand gegeben werden könnten, um solche Fehler von vornherein zu vermeiden. Dass hier Legal Tech-Anbieter auf den Plan treten, ist ein Anzeichen für ein Marktversagen. Bei anderen Ansprüchen ist keine Notwendigkeit zu erkennen, warum sie von Personen ohne Anwaltszulassung geltend gemacht werden sollten. Und schließlich ist jeder regelmäßig in der Situation, möglicherweise oder vermeintlich einen rechtlichen Anspruch gegen einen Dritten zu haben und diesen aus den unterschiedlichsten – guten – Gründen nicht durchzusetzen. Für alle anderen sind Rechtsanwälte da.

1.4 Das RDG im Rechtssystem

Schließlich berücksichtigt der Entwurf nicht ausreichend, wie das RDG Teil eines Systems diverser Rechtsvorschriften ist. Es ist nicht nachzuvollziehen, warum Rechtssuchende vor Rechtsanwälten oder Verbraucherschutzverbänden besser geschützt werden müssten als vor Inkassodienstleistern – wegen deren unseriösen Geschäftsgebahren der Gesetzgeber sich in der Vergangenheit mehrfach zu Gesetzgebungsinitiativen veranlasst sah (Gesetz gegen unseriöse Geschäftspraktiken und Gesetz zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht).²⁴ So dürfen

- die Verbände z. B. in Musterfeststellungsklagen keine Gewinnerzielungsabsicht verfolgen (§ 606 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 ZPO), Inkassodienstleister über Zession samt Erfolgshonorar aber in ganz erheblichem Maße;
- sind Rechtsanwälte auf Unabhängigkeit, Vertraulichkeit, Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen (nach dem geplanten § 43a Abs. 4 Nr. 2 BRAO-E sogar noch einmal erheblich verschärft), Sachlichkeit, den sorgsam Umgang mit fremden Geldern und Fortbildung verpflichtet (§ 43a BRAO), während Inkassodienstleister nahezu völlig frei in der Gestaltung

²² Wolf, Zugang zum Recht durch Liberalisierung des Berufsrechts bei Erfolgshonorar und Fremdkapital?, Vortrag bei der 159. BRAK-Hauptversammlung am 25.09.2020 in Kiel.

²³ Ebd.

²⁴ So auch Kilian, AnwBl. 2020, S. 157 [159].

ihrer Tätigkeit sind. Und für deren Folgen weniger streng haften dürften. Schließlich müssen sie nur sachkundig sein und nicht den strengen Maßstäben des BGH an die Anforderungen der Berufsausübung von Rechtsanwälten genügen.

Durch die Entwurfsbegründung zieht sich ein Misstrauen hinsichtlich der Integrität von Rechtsanwälten, das der anwaltliche Beruf nicht verdient hat, während er die gebotene kritische Wachsamkeit gegenüber Inkassodienstleistern noch nicht hinreichend aufweist.

2. Änderungen im RVG und in der BRAO

Die im Referentenentwurf vorgesehene weitere Öffnung des Verbots der Vereinbarung von Erfolgshonoraren in § 4a RVG-E und die Möglichkeit des Abweichens von dem Gebührenunterschreitungsverbot (§ 4 Abs. 1 und 2 RVG-E) werden ebenso abgelehnt wie die Öffnung des Verbots der Prozessfinanzierung nach § 49b Abs. 2 Satz 2 BRAO-E.

Bereits in ihrem Positionspapier „Digitalisierung und Zugang zum Recht“²⁵ hat sich die BRAK gegen jegliche weitere Lockerungen des bestehenden Erfolgshonorarverbots für Rechtsanwälte im Hinblick auf Legal Tech ausgesprochen. Denn dadurch würden die gewerblichen Interessen über das anwaltliche Berufsrecht gestellt. Das Recht und seine Durchsetzung dürften nicht zu einer Ware werden, die unter rein ökonomischen Gesichtspunkten behandelt wird. Denn damit würde der Zugang zum Recht verwehrt, wenn unter Gesichtspunkten von Eigenkapital die Rechtsdurchsetzung selektiert wird.

2.1 Vereinbarung von Erfolgshonoraren

Durch die Neuregelung will der Gesetzgeber erweiterte Ausnahmefälle vom grundsätzlichen berufsrechtlichen Verbot der Vereinbarung eines Erfolgshonorars nach § 49b Abs. 2 Satz 1 BRAO schaffen. Der Referentenentwurf sieht in § 4a Abs. 1 Satz 1 RVG-E vor, dass Rechtsanwälte ein Erfolgshonorar vereinbaren dürfen, wenn

1. *sich die gesetzlichen Gebühren nach dem Gegenstandswert richten und dieser einen Betrag von 2.000 Euro nicht überschreitet,*
2. *eine Inkassodienstleistung außergerichtlich oder in einem der in § 79 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 ZPO genannten Verfahren erbracht wird, oder*
3. *der Auftraggeber im Einzelfall bei verständiger Betrachtung ohne die Vereinbarung eines Erfolgshonorars von der Rechtsverfolgung abgehalten würde.*

Diese Änderungen lehnt die BRAK ab, da dadurch an den Grundsätzen des bisherigen Systems der Vergütung anwaltlicher Dienstleistung gerüttelt wird. Dieses System sichert die anwaltliche Unabhängigkeit.

Wie eingangs bereits ausführlich dargelegt, vermag weder das Argument der europarechtlichen Kohärenz aufgrund der Ungleichbehandlung von Rechtsanwälten im Vergleich zu registrierten Inkassodienstleistern noch das Argument des „rationalen Desinteresses“ der Rechtssuchenden zu überzeugen. Ebenso wenig greift nach Auffassung der BRAK das Argument, dass eine weitere Lockerung des Verbots von Erfolgshonoraren dazu beiträgt, den Zugang zum Recht wesentlich zu

²⁵ Positionspapier der BRAK „Digitalisierung und Zugang zum Recht“, abrufbar unter: <https://brak.de/zur-rechtspolitik/stellungnahmen-pdf/stellungnahmen-deutschland/2020/oktober/positionspapier-der-brak-digitalisierung-und-zugang-zum-recht.pdf>.

fördern. Auch hier ist das Gegenteil der Fall: Das Erfolgshonorar führt zu Interessengegensätzen zwischen Rechtsanwalt und Mandant.

Wie das BVerfG im Jahr 2006²⁶ entschied, wird das Verbot anwaltlicher Erfolgshonorare durch Gemeinwohlziele gerechtfertigt. Das BVerfG hat zutreffend darauf abgestellt, dass das Verbot erfolgsbasierter Vergütungen im Wesentlichen zwei legitime Zwecke verfolgt. Zum einen wird der Rechtssuchende vor einer Übervorteilung durch überhöhte Vergütungssätze geschützt, was auch dem Vertrauen der Bevölkerung in die Integrität der Rechtsanwaltschaft dient. Zum anderen dient das Verbot der anwaltlichen Unabhängigkeit, da bei Vereinbarung eines Erfolgshonorars eine weitgehende Parallelität der wirtschaftlichen Interessen von Rechtsanwalt und Auftraggeber herbeigeführt wird.²⁷ So kann die zur Wahrung der Unabhängigkeit gebotene kritische Distanz des Rechtsanwalts zum Anliegen des Auftraggebers Schaden nehmen, wenn sich ein Rechtsanwalt auf eine Teilhabe am Erfolgsrisiko einer Rechtsangelegenheit eingelassen hat. Zudem befürchtet das BVerfG, dass mit der Vereinbarung einer erfolgsbasierten Vergütung für unredliche Berufsträger ein zusätzlicher Anreiz geschaffen werden kann, den Erfolg „um jeden Preis“ auch durch Einsatz unlauterer Mittel anzustreben.²⁸

Diese Grundsätze werden durch die vorgesehene weitere Lockerung des Erfolgshonorarverbots nun aber gefährdet. Ein auf dem Erfolgshonorar basierendes Vergütungssystem macht den Rechtsanwalt zum Investor des Mandats und damit gleichsam zur Partei. Er muss für das Mandat zunächst Kapital aufbringen. Der Rechtsanwalt, der den Prozess selbst finanziert, wird ab einem bestimmten Zeitpunkt, in dem die Investition seiner Zeit und seines Kapitals wirtschaftlich nicht mehr sinnvoll ist, den Vergleich mit der Gegenseite suchen.²⁹ Er ist dann nicht mehr das unabhängige Organ der Rechtspflege, das § 1 BRAO statuiert.

Insbesondere können Erfolgshonorare dazu führen, dass bestimmte Streitigkeiten nicht mehr bearbeitet werden. Um ökonomisch auf der Basis eines Erfolgshonorars arbeiten zu können, muss derjenige Rechtsanwalt die Fälle, die er bearbeitet, nach der Erfolgswahrscheinlichkeit selektieren. Konsequenz dessen ist, dass der Rechtsanwalt auf Erfolgshonorarbasis nur Verfahren mit sehr hoher Erfolgswahrscheinlichkeit führen wird.³⁰ Fälle, die aus der Sicht des Rechtsanwalts eine geringere Erfolgswahrscheinlichkeit aufweisen, werden nicht ökonomisch sinnvoll auf der Basis eines Erfolgshonorars zu führen sein. Dementsprechend wird die Öffnung des Erfolgshonorars die Selektion der Mandate und die Arbeitskraft zu den erfolgversprechenderen Mandaten hin verlagern. Zugang zum Recht wird nicht in den umstrittenen Fällen, sondern nur in den sicheren oder ziemlich sicheren Fällen eröffnet.³¹

Davon abgesehen wäre die mit dem Erfolgshonorar einhergehende Auswahl der Mandate unter rein ökonomischen Aspekten auch für die richterliche Rechtsfortbildung ein Rückschritt, denn nur Fälle mit hoher Erfolgsaussicht würden auf dieser Basis den Weg zu einer richterlichen Entscheidung finden.

Darüber hinaus gefährdet die vorgesehene Regelung nicht nur die anwaltlichen Kernwerte, sondern letztlich auch den Verbraucherschutz. Da sowohl Inkassodienstleister als auch Rechtsanwälte Mandate bis zu dem in § 4a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 RVG-E vorgesehenen Gegenstandswert von 2.000 Euro nur noch im Fall einer Erfolgshonorarvereinbarung übernehmen werden und sowohl bei außergerichtlicher als auch bei gerichtlicher Rechtsverfolgung ein Zuschlag auf die gesetzliche Vergütung vereinbart

²⁶ BVerfG, Beschl. v. 12.12.2006 – 1 BvR 2576/04, Rn. 61 ff.

²⁷ Ebd., Rn. 66.

²⁸ Ebd.

²⁹ Wolf, Zugang zum Recht durch Liberalisierung des Berufsrechts bei Erfolgshonorar und Fremdkapital?, BRAK-Mitt. 2020, S. 250 [251 f.].

³⁰ Ebd. [254].

³¹ Ebd. [255].

werden muss (§ 4a Abs. 2 RVG-E), zahlt der Verbraucher immer drauf: Er wird seine – berechnete – Forderung künftig nie mehr zu 100 % erhalten. Eine vollständige Kostenerstattung durch den Gegner im Fall des Obsiegens findet, im Gegensatz zum Kostenerstattungssystem des RVG, nicht statt.

Von einem verbesserten Verbraucherschutz kann zudem nicht die Rede sein, da die Vereinbarung von Erfolgshonoraren in den in § 4a Abs. 1 Satz 1 RVG-E genannten Fällen zu einer Ungleichheit bei der Rechtsverfolgung bzw. Rechtsabwehr für die Aktiv- und Passivpartei führt.³² Während die Aktivseite leicht ein risikoloses Erfolgshonorar vereinbaren kann, wird das für die Passivseite regelmäßig nicht möglich sein, sodass die Waffengleichheit durch die Einführung des Erfolgshonorars beeinträchtigt wird.

Ferner entbehrt nach Auffassung der BRAK – wie bereits eingangs dargestellt – die in § 4a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 RVG-E vorgesehene Gegenstandswertgrenze von 2.000 Euro jeglicher empirischen Grundlage. Sofern der Gesetzentwurf³³ dabei von „überschaubaren Kosten“ und „relativ geringwertigen Ansprüchen“ ausgeht und deshalb diese Streitwertgrenze als angemessen ansieht, um diese – wie von Vertretern des BMJV geäußert³⁴ – „zu testen“, kann dem nicht gefolgt werden. Ausgehend davon, dass bei der Vereinbarung eines Erfolgshonorars im Erfolgsfall in der Regel 30 % des Streitwerts als Honorar an den Rechtsanwalt abzuführen sind, sind das bei einem Gegenstandswert von 2.000 Euro immerhin 600 Euro. Das durchschnittliche Nettoeinkommen in Deutschland liegt bei 2.079 Euro.³⁵ Insofern erscheint fraglich, ob sich durch die vorgesehene Regelung des § 4a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 RVG-E die Zahl der rechtssuchenden Bürger, die den Weg zum Gericht wählen, überhaupt relevant erhöht. Dies zeigt auch der Blick auf die bereits vorgenannten Zahlen der anwaltlichen Vertretungen vor den Amtsgerichten.

Mithin ist das große Defizit dieses Gesetzentwurfs – wie auch des Gesetzentwurfs zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht und zur Änderung weiterer Vorschriften –, dass weder eine Abgrenzung zwischen anwaltlicher Tätigkeit und Inkassodienstleistung noch eine Definition des Begriffs Inkassodienstleistung erfolgt. Dieses Defizit wird in der Gesetzesbegründung³⁶ auch offen eingeräumt – eine gesetzliche Festlegung erscheine „in Anbetracht der Vielschichtigkeit der in Betracht kommenden Sachverhalte nicht sinnvoll möglich“. An anderer Stelle³⁷ wird pauschal behauptet, dass Inkassodienstleister „nur in einem rechtlich weniger anspruchsvollen Teilbereich des Rechts außergerichtlich tätig werden dürfen“. Dass dies unzutreffend ist, zeigt u. a. die BGH-Rechtsprechung zu den Dieseldieselabgas-Verfahren,³⁸ in denen die hinter dem Legal Tech Unternehmen myRight stehende financialright GmbH die ihr abgetretenen Schadensersatzansprüche geltend macht.

Durch dieses Defizit der klaren Definition der Inkassodienstleistung stehen die Zulässigkeit, im außergerichtlichen Tätigkeitsbereich (und im Mahnverfahren) bei Inkassodienstleistungen ganz auf eine Vergütung zu verzichten (§ 4 RVG-E) sowie die Möglichkeit, ein Erfolgshonorar im außergerichtlichen Tätigkeitsbereich (und im Mahnverfahren) bei Inkassodienstleistungen auch bei beliebig hohen Gegenstandswerten zu vereinbaren (§ 4a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 RVG-E), auf einem unzureichenden rechtlichen Fundament.

Im Übrigen sieht der Entwurf vor, in § 4a Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 RVG-E, der der bisherigen gesetzlichen Regelung entspricht, die Voraussetzung der „wirtschaftlichen Verhältnisse“ zu streichen. In der Folge

³² BVerfG, Beschl. v. 12.12.2006 – 1 BvR 2576/04, Rn. 69.

³³ RefE, S. 35.

³⁴ Im Rahmen des Symposiums „Die Reformvorhaben im Anwaltsrecht - was wird 2021 bringen?“ des Instituts für Anwaltsrecht an der Universität zu Köln am 25.11.2020.

³⁵ <https://de.statista.com/> (abgerufen am 23.11.2020).

³⁶ RefE, S. 18.

³⁷ RefE, S. 31.

³⁸ U. a. BGH, Urt. v. 25.05.2020 – VI ZR 252/19.

wird danach für die Vereinbarung eines Erfolgshonorars auch bei Streitwerten über 2.000 Euro nur noch auf die „verständige Betrachtung“ abgestellt. Dies hält die BRAK für kein verwertbares Kriterium. Wer soll beurteilen, ob der „rational denkende“ Mandant ohne Erfolgshonorar von der Rechtsverfolgung abgehalten würde? Sollen allein subjektive Kriterien gelten? Wie soll ex post beurteilt werden, ob die ex ante vorzunehmende Risikoabwägung gegen eine Rechtsverfolgung ohne Erfolgshonorar gesprochen hat? Immer dann, wenn eine Beweisaufnahme erforderlich ist, besteht ein beachtliches Prozessrisiko. In all diesen Fällen wäre also ein Erfolgshonorar zulässig. Dies widerspricht dem selbst erklärten Ziel des Entwurfs, an dem grundsätzlichen Verbot des Erfolgshonorars aus Gründen des Gemeinwohls festzuhalten.

2.2 Unterschreitung der gesetzlichen Vergütung

Durch die Neuregelungen in § 4 Abs. 1 und 2 RVG-E soll es Rechtsanwälten in Fällen, in denen Gegenstand eine Inkassodienstleistung ist, ermöglicht werden, in gleichem Maße wie registrierte Inkassodienstleister, vollständig auf die gesetzliche Vergütung zu verzichten. Die BRAK spricht sich gegen etwaige Abweichungen vom geltenden Gebührenunterschreitungsverbot nach § 49b Abs. 1 BRAO aus.

Wie bereits vorstehend zu der erweiterten Zulässigkeit von Erfolgshonoraren ausgeführt, gebietet das Erfordernis der Kohärenz gerade keinen pauschalen Gleichlauf von Reglementierungen der Dienstleistungen durch Rechtsanwälte einerseits und durch Inkassounternehmen andererseits. Ebenso wie bei gerichtlichen Tätigkeiten erfordert auch die außergerichtliche Geltendmachung von Forderungen eine sorgfältige Prüfung der Schlüssigkeit ebenso wie die Prüfung möglicher Einwendungen des Schuldners. Es entspricht gerade nicht dem Berufsbild eines Rechtsanwalts als Organ der Rechtspflege, den Schuldner erst einmal mit einer ungeprüften Forderung zu überziehen und erst dann Prüfungen zur Schlüssigkeit und zu Einwendungen vorzunehmen, wenn – und sofern – der Schuldner sich wehrt. Diese – im Vergleich zur automatisierten Leistung eines Inkassounternehmens – deutlich anspruchsvollere und aufwändigere Tätigkeit muss sich in der Vergütung niederschlagen, und zwar in Anwendung der in der geltenden Regelung des § 4 Abs. 1 Satz 2 RVG aufgeführten Kriterien der Leistung, der Verantwortung und des Haftungsrisikos. Danach muss die vereinbarte Vergütung in einem angemessenen Verhältnis zu Leistung, Verantwortung und zum Haftungsrisiko des Rechtsanwalts stehen. Die vorgesehene Regelung dagegen leistet einer Praxis Vorschub, in der der Rechtsanwalt – auf Drängen seines Mandanten kostenlos – mit geringstem Aufwand und damit ungeprüft Forderungsschreiben herauschickt. Dies widerspricht dem Selbstverständnis der Anwaltschaft und beschädigt unsere Rechtskultur.

Folge dürfte außerdem eine Verlagerung der eigentlichen rechtlichen Prüfung in das Gerichtsverfahren und damit eine Mehrbelastung der Justiz sein.

Zudem ist der Gesetzgeber selbst der Auffassung, dass „keine auch noch so geringe Leistung nebst Verantwortung und Haftungsrisiko [...] je in einem „angemessenen Verhältnis“ zum vollständigen Verzicht auf Bezahlung liegen“ wird.³⁹

Darüber hinaus widerspricht eine Aufweichung des Gebührenunterschreitungsverbots dem Sinn und Zweck von § 49b Abs. 1 BRAO, einen unangemessenen Preiswettbewerb unter Rechtsanwälten zu verhindern. Nach dem BGH⁴⁰ sind die berufsrechtlichen Bestimmungen über Mindestpreise nach der BRAO und dem RVG Vorschriften, denen eine auf die Lauterkeit des Wettbewerbs bezogene

³⁹ RegE zur Änderung des Prozesskostenhilfe- und Beratungshilferechts, BR-Drs. 516/12, S. 72.

⁴⁰ BGH, Urt. v. 01.06.2006 – I ZR 268/03 = NJW 2006, S. 3569; BGH, Urt. v. 29.06.2000 – I ZR 122/98 = NJW 2001, S. 753.

Schutzfunktion zukommt. Sie sollen einen Preiswettbewerb um Mandate und die mittelbare Vereinbarung von Erfolgshonoraren in gerichtlichen Verfahren verhindern.⁴¹ Insofern besteht die Gefahr, dass die vorgesehenen Neuregelungen in § 4 Abs. 1 und 2 RVG zu einem ruinösen Wettbewerb führen kann. Die Eröffnung der Möglichkeit, Gebühren zu unterschreiten, führt dazu, dass der Vergütungsanspruch von Rechtsanwälten jederzeit „runterverhandelt“ werden kann. Es steht zu befürchten, dass insbesondere Mandanten, die im großen Umfang Aufträge erteilen, einen sehr unangenehmen Preisdruck entwickeln werden. Dies wird dazu führen, dass die Mandate die wirtschaftliche Existenz der Rechtsanwälte nicht mehr sichern können. Außerdem wird der entstehende Preiskampf zu Lasten der kleinen Kanzleien – insbesondere auch denjenigen in der Fläche – gehen. Denn im Rahmen der Mischkalkulation verlorene Erfolgshonorarprozesse können nicht leicht ausgeglichen werden. Mittlere und Großkanzleien werden die durch Gebührenauffälle bedingten finanziellen Einbußen hingegen wesentlich besser kompensieren können.

Nochmals: Der Rechtsanwalt ist Organ der Rechtspflege. Das Einkommen anderer Organe der Rechtspflege stellt der Gesetzgeber aus gutem Grund auch nicht zur Disposition der Beteiligten.

2.3 Prozessfinanzierung

Der Referentenentwurf sieht korrelierend zu der Lockerung des Verbots von Erfolgshonoraren eine Änderung in § 49b Abs. 2 Satz 2 BRAO-E vor, die Rechtsanwälte künftig berechtigen soll, ausnahmsweise die Kostenübernahme zu vereinbaren und zwar in den Fällen, in denen ein Erfolgshonorar nach Nr. 1 oder Nr. 2 des § 4a Abs.1 Satz 1 RVG-E vereinbart worden ist. Diese Änderung wird von der BRAK abgelehnt.

Die Möglichkeit der Übernahme von Prozesskosten stellt aus Sicht der BRAK eine fundamentale Abkehr vom bisherigen Berufsbild des Rechtsanwalts als Organ der Rechtspflege dar. Dadurch würde die Anwaltschaft in den gewerblichen Tätigkeitsbereich rücken, denn der Rechtsanwalt bietet dann nicht mehr nur seine Rechtskenntnisse an, sondern auch sein Kapital (oder das eines Dritten). Die Verknüpfung eigener wirtschaftlicher Interessen mit dem Ausgang des Prozesses geht weit über das Erfolgshonorar hinaus, denn bei der Prozessfinanzierung gewinnt der Rechtsanwalt im Misserfolgsfall nicht nur nichts, sondern er verliert das eingesetzte Kapital. Das Vertrauensverhältnis zwischen Rechtsanwalt und Mandant wird erheblich belastet – insbesondere wegen des im Entwurf wiederholt betonten Informationsgefälles. Dieses Vertrauensverhältnis und die Integrität des anwaltlichen Berufsstandes sind Werte, die nicht aufs Spiel gesetzt werden dürfen.

Die Prozessfinanzierung ist zudem eine gewerbliche Tätigkeit, die Rechtsanwälte in die Gefahr bringt, durch Infizierung ihrer Einnahmen ein Einfallstor für die Gewerbesteuer darzustellen; gemäß § 2 Abs. 2 BRAO ist die anwaltliche Tätigkeit kein Gewerbe.

2.4 Kostenerstattung, Beratungs- und Prozess-/ Verfahrenskostenhilfe

2.4.1 Auswirkungen auf das Kostenerstattungssystem

Der Gesetzentwurf beinhaltet bedauerlicherweise keinerlei Regelungen dazu, wie die beabsichtigte Möglichkeit, Erfolgshonorare in weiterem Umfang zu vereinbaren, in das in Deutschland bestehende System der Kostenerstattung integriert werden soll. Zumindest eine Regelung betreffend den

⁴¹ RegE eines Gesetzes zur Neuordnung des Berufsrechts der Rechtsanwälte und der Patentanwälte, BT-Dr 12/4993, S. 31.

prozessualen Kostenerstattungsanspruch hält die BRAK für zwangsläufig und unverzichtbar, sollte eine weitere Öffnung des Verbots der Vereinbarung von Erfolgshonoraren tatsächlich umgesetzt werden.

Bei der prozessualen Kostenerstattung hat die unterliegende Partei die gesamten Kosten des Rechtsstreits, d. h. die gesetzliche Vergütung, zu tragen. Ist also die vereinbarte Vergütung höher als die gesetzliche Vergütung, so ist die vereinbarte Vergütung in der Regel maximal in Höhe der gesetzlichen Gebühren und Auslagen nach dem RVG von der unterliegenden Partei zu erstatten; die erstattungsberechtigte Partei muss die Teile der vereinbarten Vergütung, die über die gesetzlichen Gebühren und Auslagen nach dem RVG hinausgehen, selbst tragen.⁴²

Jedoch wird im Falle der Vereinbarung eines Erfolgshonorars nach § 4a Abs. 1 Satz 1 RVG-E die gesetzliche Vergütung vollständig ausgeschlossen, weil sie ein Aliud darstellt.⁴³ Insofern besteht die Gefahr, dass insbesondere bei „no win, no fee“-Erfolgshonorarvereinbarungen eine vollständige Abkehr von dem Kostenerstattungssystem zu befürchten ist.

Der Mandant, der mit seinem Rechtsanwalt eine „no win, no fee“-Regelung trifft, sieht sich im Falle des Misserfolges überhaupt keinem Anspruch des Rechtsanwalts gegenüber ausgesetzt und im Falle des Erfolges keinem Vergütungsanspruch, sondern einer Teilabtretung des generierten Betrages. Da der Mandant keine Vergütung schuldet, existiert auch keine entsprechende prozessuale Kostenerstattung. Hierfür fehlt die gesetzliche Grundlage. Dies führt dazu, dass der Kläger nicht mehr vollumfänglich kompensiert wird und er, trotz Obsiegens, die Gesamtvergütung seines Rechtsanwalts aus seinem Anspruch zahlt.⁴⁴

Bereits in ihrer Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Verbots der Vereinbarung von Erfolgshonoraren von 2007⁴⁵ vertrat die BRAK die Auffassung, dass allerdings keine Veranlassung besteht, Erfolgshonorarvereinbarungen dem Gegner zu Gute kommen zu lassen. Ebenso wenig wie der Gegner des Auftraggebers oder die Staatskasse verpflichtet ist, eine höhere Vergütung als die gesetzliche zu erstatten, sollte aber umgekehrt keine Entbindung von der Verpflichtung vorgesehen sein, bei der Kostenerstattung die gesetzliche Vergütung zu zahlen.

Da der Erstattungsanspruch grundsätzlich aber nicht dem Rechtsanwalt, sondern dem Mandanten erwächst, und der Mandant nicht mehr erstattet verlangen kann, als er seinem Rechtsanwalt schuldet, ist eine Änderung der Erstattungsvorschriften in den Verfahrensordnungen unumgänglich. Die Situation ähnelt ein wenig der Situation eines Rechtsanwalts, der sich im Zivilverfahren selbst vertritt und berechtigt ist, im Falle des Obsiegens seine eigenen Gebühren in das Erstattungsverfahren einzubringen.

Vor diesem Hintergrund wiederholt die BRAK ihren damaligen Vorschlag, **§ 91 Abs. 2 ZPO** um einen **Satz 4** wie folgt zu ergänzen:

„Hat eine Partei mit ihrem Prozessbevollmächtigten eine Vereinbarung nach § 4a RVG getroffen, sind für die Berechnung von Erstattungsansprüchen die gesetzlichen Gebühren und Auslagen zu Grunde zu legen.“

⁴² Mayer, in: Gerold/Schmidt, RVG, 24. Aufl. 2019, § 3a Rn. 75; BGH, Beschl. v. 24.01.2018 – VII ZB 60/17.

⁴³ BGH, Beschl. v. 16.10.2014 – III ZB 13/14.

⁴⁴ Wolf, BRAK-Mitt. 2020, S. 250 [255].

⁴⁵ BRAK-Stellungnahme Nr. 45/2007, S. 18 f.

§ 467 Abs. 1 und § 467a Satz 1 StPO sollte jeweils folgender Satz 2 angefügt werden:

„Hat eine Partei mit ihrem Prozessbevollmächtigten eine Vereinbarung nach § 4a RVG getroffen, sind für die Berechnung von Erstattungsansprüchen die gesetzlichen Gebühren und Auslagen zu Grunde zu legen.“

Nach **§ 162 Abs. 2 Satz 2 VwGO** sollte folgender Satz 3 eingefügt werden:

„Hat eine Partei mit ihrem Prozessbevollmächtigten eine Vereinbarung nach § 4a RVG getroffen, sind für die Berechnung von Erstattungsansprüchen die gesetzlichen Gebühren und Auslagen zu Grunde zu legen.“

Nach **§ 139 Abs. 3 Satz 3 FGO** sollte folgender Satz 4 eingefügt werden:

„Hat eine Partei mit ihrem Prozessbevollmächtigten eine Vereinbarung nach § 4a RVG getroffen, sind für die Berechnung von Erstattungsansprüchen die gesetzlichen Gebühren und Auslagen zu Grunde zu legen.“

2.4.2 Auswirkungen auf das Beratungshilfe- und Prozess-/Verfahrenskostenhilfesystem

Die Gewährung von Beratungs- und Prozess-/Verfahrenskostenhilfe darf nicht durch die (uneingeschränkte) Möglichkeit, Erfolgshonorare im niedrigschwelligen Streitwertbereich zu vereinbaren, eingeschränkt werden. Wichtig ist daher, dass die Möglichkeit der Vereinbarung eines Erfolgshonorars den Anspruch auf Gewährung von Beratungshilfe sowie auf Prozesskosten-/Verfahrenskostenhilfe auch im Bereich dieser Gegenstandswerte unberührt lässt. Anderenfalls würde wegen der Notwendigkeit für die wirtschaftlich schlecht gestellte Partei, einen Teil des erstrittenen Betrags an den Rechtsanwalt zu zahlen, ein Verstoß gegen Art. 3 GG vorliegen. Für den Beklagten gilt dieses Argument erst recht, jedenfalls soweit keine Kostenerstattung zu seinen Gunsten durchgeführt werden kann. Die vorstehenden Erwägungen gelten auch für die Vereinbarung eines Erfolgshonorars bei Inkassodienstleistungen gemäß § 4a Abs.1 Satz 1 Nr. 2 RVG-E.

3. Änderungen im RDG

Im Folgenden wird zu den einzelnen Vorschriften unter dem Vorbehalt Stellung genommen, dass entgegen der eingangs bereits geäußerten Kritik an dem beabsichtigten Konzept festgehalten wird.

3.1 Zu § 4 RDG-E

Der Entwurf sieht vor, die Vorschrift des § 4 RDG durch einen Satz 2 zu ergänzen.

§ 4 RDG (Unvereinbarkeit mit einer anderen Leistungspflicht) hat in der geltenden Fassung folgenden Wortlaut:

Rechtsdienstleistungen, die unmittelbaren Einfluss auf die Erfüllung einer anderen Leistungspflicht haben können, dürfen nicht erbracht werden, wenn hierdurch die ordnungsgemäße Erbringung der Rechtsdienstleistung gefährdet wird.

Die Vorschrift soll durch einen Satz 2 wie folgt ergänzt werden:

„Eine solche Gefährdung ist nicht schon deshalb anzunehmen, weil ein Vertrag mit einem Prozessfinanzierer geschlossen wurde, aus dem sich Berichtspflichten gegenüber dem Prozessfinanzierer ergeben.“

Diese Ergänzung ist abzulehnen. Es handelt sich entgegen der Annahme in der Entwurfsbegründung nicht um eine Klarstellung, sondern um eine nicht akzeptable Legalisierung der Gefährdung der Unabhängigkeit der Rechtsdienstleistung. Diese darf nicht deshalb in Kauf genommen werden, um die Anwendung der Norm „zu vereinfachen“⁴⁶ und damit die Rechtssicherheit für Legal Tech-Unternehmen zu erhöhen. Praktikabilitätsabwägungen dürfen nicht auf Kosten der Rechtsuchenden gehen, die nach § 1 Abs. 1 Satz 2 RDG vor unqualifizierten Rechtsdienstleistungen geschützt werden müssen. Unqualifiziert sind auch Rechtsdienstleistungen, deren Unabhängigkeit gefährdet ist.⁴⁷

3.1.1 Struktureller Interessengegensatz

§ 4 RDG betrifft einen Fall einer Interessenkollision für nichtanwaltliche Rechtsdienstleister und gilt für alle Rechtsdienstleistungen nach dem RDG, somit auch für Inkassodienstleistungen nach § 2 Abs. 2 RDG⁴⁸. Die Vorschrift bezweckt zum Schutz der Rechtsuchenden die Unabhängigkeit der Rechtsdienstleistung. Ein Rechtsdienstleister darf danach nicht tätig werden, wenn er neben der Verpflichtung zur Rechtsdienstleistung noch eine weitere Leistung zu erbringen hat, die eine unabhängige, nur im Interesse der Rechtsuchenden ausgerichtete Rechtsdienstleistung gefährden kann. Eine solche andere Leistungspflicht stellt die Prozessfinanzierung dar, die von vielen Legal Tech-Inkassodienstleistern als weitere Leistung mit angeboten wird, wobei die Legal Tech-Anbieter häufig mit dritten Prozessfinanzierungsgesellschaften zusammenarbeiten und dabei gegenüber diesen Verpflichtungen eingehen, deren Umfang häufig unbekannt ist, weil die Verträge als Geschäftsgeheimnis nicht offengelegt werden. Die im Entwurf herausgestellte „Berichtspflicht“ ist dabei nur eine von vielen möglichen Verpflichtungen.

Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob die Prozessfinanzierung die Unabhängigkeit der Inkassodienstleistung gefährden kann. Dabei kommt es entgegen einer Literaturmeinung⁴⁹ nicht auf die Gleichgerichtetheit der Interessen von Inkassodienstleister und Kunde an.⁵⁰ Vielmehr ist der innere Interessenwiderstreit aufgrund kollidierender Leistungspflichten des Rechtsdienstleisters, hier des Inkassodienstleisters, entscheidend.

Insoweit ist der zutreffenden Ansicht⁵¹ zu folgen, dass zwischen Inkassoauftrag und Prozessfinanzierung bereits ein struktureller Interessengegensatz und damit von vornherein ein Verstoß gegen § 4 RDG besteht. Entgegen der Annahme im Entwurf gibt es einen prinzipiellen Gleichlauf der Interessen in der Dreieckskonstellation zwischen Rechtsuchendem, Inkassodienstleister und Prozessfinanzierer nicht. *Henssler*⁵² und *von Lewinski/Kerstges*⁵³ haben überzeugend den dadurch entstehenden Interessenwiderstreit dargelegt, auf deren Ausführungen ausdrücklich verwiesen wird.

⁴⁶ RefE, S. 17.

⁴⁷ Remmertz, in: Krenzler, RDG, 2. Aufl. 2017, § 4 Rn. 2.

⁴⁸ BGH, NJW 2020, 208 [231, Rn. 188 f.]; Remmertz, in: Krenzler, RDG, 2. Aufl. 2017, § 4 Rn. 7.

⁴⁹ Römermann/Günther, NJW 2019, 551 [553 ff.]; Hartung, BB 2017, 2825 [2827]; ders., AnwBl. Online 2019, 353; [356 ff.]; Tolksdorf, ZIP 2019, 1401 [1408 f.].

⁵⁰ Ebenso Greger, MDR 2018, 897 [900].

⁵¹ Valdini, BB 2017, 1609 [1610]; Greger, MDR 2018, 897 [900]; Henssler, NJW 2019, 545 [548 ff.]; v. Lewinski/Kerstges, ZP 2019, 177 [179 ff.]; Kluth, VuR 2018, 403 [409].

⁵² Henssler, NJW 2019, 545 [548 ff.].

⁵³ V. Lewinski/Kerstges, ZP 2019, 177 [184 ff.].

Dass ein Prozessfinanzierer eigene finanzielle Interessen hat, ist offensichtlich. Der Anbieter könnte geneigt sein, möglichst auf schnellem Wege Abschlüsse zu erreichen, als auf lange Sicht Prozesse mit ungewissem Ausgang zu finanzieren, um weitere Prozesskosten zu sparen.⁵⁴ Denn aus Sicht eines Prozessfinanzierers kommt es bei möglichst geringen Kosten auf einen möglichst hohen Gewinnanteil an. Dies kollidiert schon im Ausgangspunkt mit dem Interesse des Rechtsuchenden an einer möglichst vollständigen Rechtsdurchsetzung ohne Rücksicht auf Kosten.⁵⁵ Dieser strukturelle Interessenwiderstreit wird nicht dadurch ausgeschlossen, weil ein Inkassodienstleister lediglich Berichtspflichten unterliegt.

Das LG München I hat im Fall der Geltendmachung von gebündelten Kartellschadensersatzansprüchen und der Finanzierung durch einen externen Prozessfinanzierer mit Urteil vom 07.02.2020⁵⁶ einen Verstoß gegen § 4 RDG bejaht, unabhängig davon, ob der Prozessfinanzierer Einfluss auf die Prozessführung nimmt und sich auf die passive Rolle als Kapitalgeber beschränkt. Dazu hat das Landgericht ausgeführt, dass der Inkassodienstleister jedenfalls auf die Vermögensinteressen des Prozessfinanzierers Rücksicht zu nehmen habe, allein schon aufgrund der Tatsache, dass ein Prozessfinanzierungsvertrag geschlossen ist. Die Berichtspflicht diene dazu, den Prozessfinanzierer in die Lage zu versetzen, ob und inwieweit finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt werden.

3.1.2 Interessenkollision bei einer Berichtspflicht

Dieser Fall belegt, dass eine Interessenkollision schon prinzipiell nicht ausgeschlossen werden kann, auch nicht, wenn der Rechtsdienstleister (lediglich) einer Berichtspflicht gegenüber einem Prozessfinanzierer unterliegt. Soweit diese Fallkonstellation aus dem Anwendungsbereich des § 4 RDG ausgenommen werden soll, wird verkannt, dass eine solche Berichtspflicht Kontrollzwecken dient und Grundlage für eine wirtschaftliche Überprüfung der finanziellen Beteiligung sein kann. Dabei liegt auf der Hand, dass ein berichteter negativer Verfahrens- oder Prozessverlauf Folgen für das finanzielle Engagement haben kann, was die weitere Rechtsdurchsetzung unzulässig beeinflussen kann, auch wenn dem Prozessfinanzierer selbst keine direkten Einflussmöglichkeiten eingeräumt werden. Je nach Inhalt eines solchen Berichts, gerade bei ungünstigem Prozessverlauf, können dem Bericht Änderungen oder gar Kürzungen der weiteren Finanzierung folgen. Darauf wird sich auch der Inkassodienstleister einzustellen haben. Dadurch besteht die Gefahr, dass die weitere Durchsetzung der Rechte der Mandanten in eine für den Prozessfinanzierer günstige Richtung gelenkt wird. Gerade solche Fallkonstellationen will § 4 RDG verhindern.

3.1.3 Gefährdung der Unabhängigkeit der Rechtsdienstleistung

Entgegen der Annahme im Entwurf⁵⁷ kommt es auch nicht auf eine konkrete Gefährdung an. Der BGH⁵⁸ hat bekräftigt, dass § 4 RDG schon die Gefahr und nicht erst den tatsächlichen Eintritt von Interessenkollisionen verhindern soll. Es ist deshalb eine abstrakte Gefahr ausreichend.⁵⁹ Das ergibt sich auch aus dem Wortlaut in § 4 RDG, wonach „Rechtsdienstleistungen, die unmittelbaren Einfluss auf die Erfüllung einer anderen Leistungspflicht haben können“, nicht erbracht werden dürfen. Es reicht somit schon die prinzipiell bestehende Gefahr aus, dass ein Prozessfinanzierer auf den Prozessverlauf

⁵⁴ Valdini, BB 2017, 1609 [1610]; Greger, MDR 2018, 897 [900]; Henssler, NJW 2019, 545 [549]; Singer, BRAK-Mitt. 2019, 211 [214].

⁵⁵ V. Lewinski/Kerstges, ZJP 2019, 177 [185 ff.].

⁵⁶ LG München I, Urt. v. 07.02.2020 – 37 O 18934/17 = BeckRS 2020, 841 [Rn. 142 ff.].

⁵⁷ RefE, S. 38.

⁵⁸ BGH, BRAK-Mitt. 2017, 135 [136, Rn. 11].

⁵⁹ Remmert, in: Krenzler, RDG, § 4 Rn. 16.

Einfluss nehmen könnte, und sei es auch nur mittelbar dadurch, dass finanzielle Mittel bei ungünstigem Verfahrensverlauf gekürzt werden können.

Diese Gefahr kann auch nicht durch Informationspflichten nach § 13f Abs. 1 Nr. 3 RDG-E kompensiert werden. Zum einen dürfen Unternehmer, wie die Fälle gebündelter Schadensersatzklagen etwa im LKW-Kartell zeigen⁶⁰, nicht aus dem Anwendungsbereich von § 13f RDG-E ausgenommen werden. Zum anderen ändert der Umfang an Rechten der Prozessfinanzierer nichts an dem von vornherein bestehenden strukturellen Interessenwiderstreit. Vor allem aber kann der Rechtsuchende nach geltendem Recht nicht darin einwilligen, ob er ein Risiko der Gefährdung der unabhängigen Rechtsdienstleistung eingeht oder nicht, weil § 4 RDG nicht dispositiv ist.⁶¹ Er kann somit auch nicht in das ihm durch § 13f Nr. 3 RDG-E aufgezeigte Risiko wirksam einwilligen.

Geht man mit dem BGH⁶² davon aus, dass bereits die Gefahr einer Interessenkollision (und nicht erst deren Eintritt) für einen Verstoß gegen § 4 RDG genügt, so kann bei einer kombinierten Inkassotätigkeit mit Prozessfinanzierung die Gefahr einer verfälschten und damit nicht mehr unabhängigen Rechtsdienstleistung nie ausgeschlossen werden.

3.1.4 Gefahr der Umgehung

Inkassounternehmer und Prozessfinanzierer werden in der Praxis auch bestrebt sein, möglichst nur diejenigen Rechte und Pflichten gegenüber den Aufsichtsbehörden und den Rechtsuchenden zu offenbaren, die keinen Verstoß gegen § 4 RDG begründen, um ihr Geschäftsmodell nicht zu gefährden. Zudem kann nie – weder durch die Aufsichtsbehörden noch durch Mitbewerber und Verbände – sicher überprüft werden, ob sich die Verpflichtung der Inkassodienstleister oder sonstigen Rechtsdienstleister in einer bloßen Berichtspflicht erschöpft und welche konkreten Pflichten dem dann folgen können, da die Verträge mit den Prozessfinanzierern grundsätzlich dem Geschäftsgeheimnis unterliegen.

Eine denkbare inhaltliche Überprüfung der Prozessfinanzierungsverträge durch die Aufsichtsbehörden würde die Gefahr einer Interessenkollision aber auch deshalb nie ausschließen können, weil immer auch das Risiko besteht, dass die Verträge im Nachhinein geändert werden.

Unabhängig von der konkreten Fallgestaltung im Einzelfall besteht somit ein struktureller Interessengegensatz⁶³ zwischen Inkassodienstleistung und Prozessfinanzierung, der sogar noch offenkundiger zutage tritt, wenn der Inkassodienstleister die Prozessfinanzierung an einen Dritten outsourct. Das ist aber genau die Konstellation, die in dem Entwurf zugrunde gelegt wird, wenn die Berichtspflichten gegenüber dem Prozessfinanzierer ausgenommen werden sollen.

Aus der geplanten Ergänzung in § 4 Satz 2 RDG, der die Berichtspflicht mit einem externen Prozessfinanzierer aus dem Anwendungsbereich herausnimmt, könnte auch fälschlicherweise geschlossen werden, dass es erst recht keinen Interessenkonflikt gibt, wenn ein Inkassodienstleister die Prozessfinanzierung nicht an einen Dritten outsourct, sondern selbst übernimmt. Gerade dieser innere Interessenkonflikt ist aber der Hauptanwendungsfall des § 4 RDG, wenn sich ein Inkassodienstleister ständig zwischen eigener Gewinnmaximierung und Vertretung der Interessen der Rechtsuchenden entscheiden muss. Die „LexFox“-Entscheidung des BGH steht dem nicht entgegen, da der BGH über ein hier dem § 4 Satz 2 RDG-E zugrunde liegendes Dreipersonenverhältnis

⁶⁰ LG München I, Urt. v. 07.02.2020 – 37 O 18934/17.

⁶¹ Remmert, in: Krenzler, RDG, 2. Aufl. 2017, § 4 Rn. 17; Deckenbrock, in: Deckenbrock/Henssler, RDG, § 4 Rn. 29.

⁶² BGH, BRAK-Mitt. 2017, 135 [136, Rn. 11].

⁶³ Vgl. dazu bereits Henssler, NJW 2019, 545 [547]; Singer, BRAK-Mitt. 2019, 211 [214].

– Rechtsuchender – Inkassodienstleister – Prozessfinanzierer – nicht entschieden und einen Verstoß nur in dem konkreten Einzelfall anhand der getroffenen Vereinbarungen verneint hat.⁶⁴

3.1.5 Inkohärenz mit § 12 RDG-E

Die Ausnahme mit § 4 Satz 2 RDG-E kollidiert auch mit der geplanten Verschärfung in § 12 RDG-E im Gesetz zum Schutz der Verbesserung der Verbraucherrechte im Inkassorecht. Nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 b) RDG-E soll die persönliche Eignung und Zuverlässigkeit für eine Registrierung als Inkassodienstleister fehlen, wenn die Person eine Tätigkeit ausübt, die mit der beantragten Tätigkeit nicht vereinbar ist, insbesondere weil die Wahrscheinlichkeit einer über den Einzelfall hinausgehenden Pflichtenkollision besteht. Damit sollen gerade die Fälle einer Interessenkollision nach § 4 RDG erfasst werden. Die Ausnahmeregelung mit § 4 Satz 2 RDG-E würde dazu führen, dass der Abschluss eines Prozessfinanzierungsvertrages mit einem Dritten als solcher auch nicht zu einem Hindernis nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 b) RDG führen kann.

3.1.6 Formulierungsvorschlag

Der folgende Änderungsvorschlag der BRAK erfolgt nur hilfsweise für den Fall, dass an der Regelung mit § 4 Satz 2 RDG trotz der hier geschilderten erheblichen Bedenken festgehalten wird:

Die Formulierung in § 4 Satz 2 RDG-E „... aus dem sich Berichtspflichten ... ergeben“ lässt offen, ob damit nur Vereinbarungen gemeint sind, aus dem sich lediglich Berichtspflichten ergeben oder die Norm auch Vereinbarungen umfasst, die weitere Pflichten enthalten (und dennoch dann nicht gegen § 4 RDG verstoßen). Diese Rechtsunsicherheit birgt das Risiko, dass Vereinbarungen aus dem Anwendungsbereich von § 4 RDG generell ausgenommen werden können, die neben Berichtspflichten noch weitere Pflichten enthalten. Daher wird vorgeschlagen – sollte an dieser Regelung trotz Kritik festgehalten werden –, dem Wort „Berichtspflichten“ das Wort „lediglich“ voranzustellen und im Übrigen anzufügen, dass dies keinen unzulässigen Einfluss auf die Rechtsdienstleistung haben darf.

Die BRAK schlägt daher folgenden Wortlaut des § 4 Satz 2 RDG-E vor:

*„Eine solche Gefährdung ist nicht schon deshalb anzunehmen, weil ein Vertrag mit einem Prozessfinanzierer geschlossen wurde, aus dem sich **lediglich** Berichtspflichten gegenüber dem Prozessfinanzierer ergeben, **sofern dies eine ordnungsgemäße Erbringung der Rechtsdienstleistung nicht gefährden kann.**“*

Diese Formulierung gewährleistet dann auch, dass die Nachweispflicht, dass kein unzulässiger Einfluss durch die Prozessfinanzierung auf die Rechtsdienstleistung besteht, beim Inkassodienstleister bzw. sonstigen Rechtsdienstleister liegt.

3.2 Zu § 10 Abs. 3 RDG-E und § 2 Abs. 1 Satz 2 RDV-E

In § 10 RDG, der die Voraussetzungen für die Registrierung u.a. als Inkassodienstleister regelt, soll folgender Abs. 3 eingefügt werden:

(3) Einem Antrag auf Registrierung für den Bereich der Inkassodienstleistungen ist eine Darstellung der beabsichtigten Tätigkeit beizufügen. Aus dieser muss sich insbesondere ergeben,

⁶⁴ BGH, NJW 2020, 208 [232, Rn. 196 ff.].

- auf welchen Rechtsgebieten die Tätigkeiten erbracht werden sollen und
- ob und gegebenenfalls welche weiteren Tätigkeiten als Nebenleistung zur Forderungseinziehung erbracht werden sollen.

3.2.1 Stärkung der Aufsichtsbefugnisse ist zu begrüßen

Sollte der Entwurf – was ausdrücklich abgelehnt wird – an dem Konzept der durch die Rechtsprechung des BGH⁶⁵ vorgegebenen Ausweitung der Inkassobefugnis festhalten, so ist im Grundsatz zu begrüßen, wenn bereits im Registrierungsverfahren nach § 10 Abs. 3 RDG-E die beabsichtigten Tätigkeiten beschrieben werden müssen, um die Aufsichtsbehörden im Vorfeld der Registrierung in die Lage zu versetzen zu überprüfen, ob der zulässige Umfang der Inkassolizenz eingehalten wird. Das ist den Aufsichtsbehörden nach zutreffender Einschätzung in der Entwurfsbegründung bisher kaum möglich, weshalb die Streitfragen zum Umfang der Inkassolizenz bislang von den Zivilgerichten entschieden werden. Insgesamt ist es daher der richtige Weg, die Zulässigkeit der Legal Tech-Inkassomodelle bereits im Vorfeld bei der Registrierung durch die Aufsichtsbehörden prüfen zu lassen.

Dies wird aber durch den vorgelegten Entwurf nicht erreicht. Denn der Gesetzentwurf sieht für das Registrierungsverfahren gar keine Änderung vor. Insbesondere wird die Erteilung der Inkassoerlaubnis nicht daran geknüpft, dass das jeweilige Geschäftsmodell zulässig ist. Und nur weil z.B. jemand angibt im „Mietrecht“ tätig zu sein und hierzu Sachkunde nachweist, heißt dies gerade auch noch nicht, dass das genau beabsichtigte Geschäftsmodell zulässig ist. Überdies sind Geschäftsmodelle nicht statisch, sondern verändern sich im Laufe der Zeit. Im Entwurf ist auch nicht berücksichtigt, wie hiermit umgegangen werden soll. Ergänzend sollte in § 12 RDG daher aufgenommen werden, dass Voraussetzung der Registrierung die Zulässigkeit des Geschäftsmodells ist und die Behörden den zulässigen Umfang der beantragten Inkassoerlaubnis prüfen.

Weiter ist den Aufsichtsbehörden eine Definition von „Inkassodienstleistung“ sowie auch der der nach § 10 Abs. 3 RDG-E vorgesehenen Angaben (zu beidem sogleich) an die Hand zu geben, um zu einer stärkeren Einheitlichkeit bei der Prüfung zu gelangen und so den Anreiz für das gegenwärtig zu verzeichnende „Aufsichtsbehörden-Shopping“, nämlich Registrierung dort, wo die Entscheidungspraxis am legersten ist, zu reduzieren.

Schließlich setzt eine Stärkung der Aufsichtsbefugnisse voraus, dass die Aufsichtsbehörden den erhöhten Prüfungsaufwand auch effektiv bewältigen können, mithin organisatorisch, personell und finanziell dafür ausgestattet sind.

3.2.2 Fehlende gesetzliche Definition der Inkassobefugnis

Problematisch ist allerdings auch hier das strukturelle Defizit des Entwurfs, dass der Umfang der Inkassolizenz vom Gesetzgeber nicht definiert wird, sondern weiterhin den Aufsichtsbehörden und der Rechtsprechung überlassen bleiben soll. Die fehlende Klarheit hat bereits zu einer uferlosen Ausweitung der Inkassobefugnis durch den BGH zum Nachteil der Anwaltschaft⁶⁶ geführt und wird auch künftig die Rechtsunsicherheiten nicht beseitigen können. Das wird durch die im Anschluss an die BGH-Entscheidung „wenigermiete.de“ ergangene Rechtsprechung verschiedener Landgerichte, die den Umfang der Inkassobefugnis unterschiedlich auslegen,⁶⁷ belegt. Gerade die Aufsichtsbehörden

⁶⁵ BGH, NJW 2020, 208

⁶⁶ Zur Kritik siehe insbesondere Henssler, BRAK-Mitt. 2020, 6 ff.; ders., AnwBl. Online 2020, 168 ff.; Prütting, ZIP 2020, 49 ff.; Remmert, AnwBl. Online 2020, 186 ff.

⁶⁷ Siehe dazu den Überblick in Remmert, BRAK-Mitt. 2020, 264 [265 f.]; zuletzt auch LG Augsburg, Ur. v. 27.10.2020 – 011 O 3715/18.

benötigen aber klare gesetzgeberische Vorgaben, was unter die Inkassolizenz gehört und was nicht.⁶⁸ Der Entwurf sollte daher in § 2 Abs. 2 RDG eine neue gesetzliche Definition der Inkassobefugnis aufnehmen, die sich an dem bisherigen Verständnis von Inkasso⁶⁹ orientieren sollte. Die BRAK teilt dabei nicht die Einschätzung im Entwurf, dass angesichts der Vielgestaltigkeit der Sachverhalte eine gesetzliche Definition der Forderungseinziehung nicht möglich sei. Denn um nichts anderes als um Forderungseinziehung handelt es sich im Kern, wenn von Inkassodienstleistung in § 2 Abs. 2 RDG die Rede ist. Es ist nach Ansicht der BRAK die Aufgabe des Gesetzgebers, hier für Klarheit zu sorgen. Im Entwurf sollte daher die Chance ergriffen werden, das durch die BGH-Entscheidung „wenigermiete.de“ zu Lasten der Anwaltschaft entstandene Ungleichgewicht wiederherzustellen und die Inkassobefugnis klar zu definieren.

3.2.3 Zum Nachteil der Anwaltschaft

Der unklare Umfang bei der Inkassobefugnis nach § 2 Abs. 2 RDG ist vor allem aus zwei wesentlichen Gründen auch für die Anwaltschaft von Nachteil: Zum einen führt die uferlose Ausweitung der Inkassodienstleistung zu einer deutlichen Ausweitung der Darlegungs- und Informationspflichten nach § 43d BRAO, wenn Rechtsanwälte Inkassodienstleistungen erbringen. Zum anderen führt dies zu Rechtsunsicherheiten bei der Vereinbarung des im Entwurf mit § 4a Nr. 2 RVG-E beabsichtigten Erfolgshonorars im Bereich von Inkassodienstleistungen, da wegen der Vermischung mit anwaltlichen Leistungen häufig unklar sein dürfte, wann noch eine zulässige Inkassodienstleistung vorliegt.

3.2.4 Konkretisierung des jeweiligen Rechtsgebiets notwendig

Viel wichtiger als die Beschreibung der Tätigkeiten ist die Angabe der jeweiligen Rechtsgebiete, in denen Inkassodienstleistungen erbracht werden sollen. Diese Angabe sollte so konkret wie möglich erfolgen, so dass § 10 Abs. 3 Nr. 1 RDG-E dahingehend noch präzisiert werden sollte. Es muss nämlich ausgeschlossen werden, dass allgemeine Begriffe wie „Zivilrecht“ oder „Sozialrecht“ angegeben werden, weil dann nicht sicher festgestellt werden kann, welche konkreten Ansprüche der Rechtsuchenden verfolgt werden sollen. Da in der Norm der Plural verwendet wird und überdies auch „Nebenleistungen“ erbracht werden können sollen (die gem. Nr. 2 derselben Norm ebenfalls mit anzugeben sind), kann ein Inkassodienstleister nach der vorgeschlagenen Gesetzeskonzeption auch auf mehreren Rechtsgebieten sehr weitreichend tätig sein. D.h., er kann sich quasi umfassend ein rechtsberatendes und -besorgendes Tätigkeitsfeld in nahezu allen Bereichen des Rechts eröffnen, wenn nur ein Zusammenhang mit dem Forderungseinzug besteht. Und so bieten einzelne Legal Tech-Inkassounternehmen etwa Services vom Dieselskandal über Mietrecht, Reiserecht, Arbeitsrecht, Straßenverkehrsrecht bis hin zu verschiedenen Schadensersatzpaketen. Hier wäre eine Einschränkung und Präzisierung der vorgeschlagenen Normen mit belastbaren Definitionen erforderlich, um den Aufsichtsbehörden einen einheitlichen Prüfungsmaßstab vorzugeben.

Zudem hängt diese Frage eng mit der zu fordernden Sachkunde zusammen, die in jedem Fall – anders als bislang – für das betreffende konkrete Rechtsgebiet gesondert nachgewiesen werden muss. An diese Nachweise sind deutlich höhere Anforderungen zu stellen als in § 11 Abs. 1 RDG i. V. m. der Rechtsdienstleistungsverordnung (RDV) vorgesehen, da die Inkassodienstleister aufgrund des weiten Umfangs der Lizenz nach § 2 Abs. 2 RDG Tätigkeiten ausüben, die bisher den Rechtsanwälten vorbehalten war. Nicht ausreichend ist es, in das Ermessen der Aufsichtsbehörden zu stellen, von

⁶⁸ So auch die Forderung von Georg Eisenreich, Bayerischer Staatsminister der Justiz, im Vorfeld der Justizministerkonferenz der Länder am 26.11.2020 in Bremen.

⁶⁹ Kilian, NJW 2019, 1401.

nichtanwaltlichen Antragstellern lediglich „weitere Nachweise der theoretischen Sachkunde“ verlangen „zu können“, wie dies in § 2 Abs. 1 Satz 2 RDV-E vorgesehen ist.

3.2.5 Neues Konzept zum Nachweis der Sachkunde notwendig

Nach der Ausweitung der Inkassodienstleistung durch den BGH in der Entscheidung „wenigermiete.de“ dürfen Inkassodienstleister in erheblichem Umfang Rechtsdienstleistungen erbringen, die vorher der Anwaltschaft vorbehalten waren. Daher sind deutlich höhere Anforderungen an die Sachkunde zu stellen, als das bisherige Konzept mit § 11 Abs. 1 RDG i. V. m. den Vorschriften des RDV vorsieht. Insbesondere reicht ein Sachkundelehrgang im Umfang von 120 Zeitstunden (§ 4 RDV) (was nicht einmal dem Stoff von einem Semester Jura-Studium entspricht) zum Bereich „Inkasso“ nach Ansicht der BRAK keinesfalls mehr aus. Ein lediglich durch Zeugnisse nachzuweisender Sachkundelehrgang im Umfang von 120 Zeitstunden ist nicht annähernd geeignet, vergleichbare Rechtskenntnisse wie zwei juristische Staatsexamina zu vermitteln.⁷⁰ Hier bedarf es eines völlig neuen Konzepts zum Nachweis der erforderlichen theoretischen Kenntnisse und zwar auch in jedem der jeweiligen Rechtsgebiete, die der Inkassodienstleister zu bearbeiten beabsichtigt. Dies ist im Entwurf nicht enthalten. Zumindest bedarf es einer juristischen Ausbildung mit Abschlussprüfung, die den durch die BGH-Entscheidung „wenigermiete.de“ erweiterten Inkassobefugnissen nach § 2 Abs. 2 RDG zum Schutz der Rechtsuchenden Rechnung trägt. Hierzu sollten in § 12 Abs. 5 RDG konkrete Vorgaben für eine Regelung in der RDV gemacht werden.

Kritikwürdig ist an der geplanten Regelung in § 10 Abs. 3 RDG-E auch, dass keine Rechtsgebiete ausgenommen werden, die Gegenstand von Inkassodienstleistungen sein dürfen. Zumindest müsste es eine Regelung geben, dass bestimmte Rechtsgebiete wie etwa das Familienrecht nicht auf Erfolgshonorarbasis angeboten werden dürfen.

Spätestens nun, da der Gesetzentwurf auf Legal Tech und damit die Industrialisierung von Rechtsdienstleistung mit den damit verbundenen potenzierten Fehlerrisiken reagieren will, überzeugt es nicht, dass es nach wie vor bei einer juristischen Person ausreichen soll, wenn nur eine einzige natürliche Person persönlich geeignet und zuverlässig ist sowie einen Sachkundenachweis erbracht hat (so der unveränderte § 12 Abs. 4 RDG).

3.3 Zu § 13f RDG-E

Hier knüpft der Entwurf an die Vorschriften im Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht an, der zu Recht bereits die aufsichtsrechtlichen Befugnisse für Inkassodienstleister stärken soll.

Es soll folgende Vorschrift ergänzt werden:

§ 13f

Darlegungs- und Informationspflichten bei Inkassodienstleistungen für Privatpersonen

(1) Inkassodienstleister, die für eine Privatperson tätig werden, müssen dieser vor Abgabe von deren Vertragserklärung über eine Inkassodienstleistung folgende Informationen in klarer und verständlicher Weise zur Verfügung stellen:

- 1. falls ein Erfolgshonorar vereinbart werden soll,*

⁷⁰ Ebenso Kilian, NJW 2019, 1401 [1404], der zutreffend herausstellt, dass ein Sachkundelehrgang von 150 Zeitstunden weniger als 2 % der Ausbildung eines Juristen bis zum Ersten Staatsexamen beträgt.

- a) *einen Hinweis darauf, welche anderen Möglichkeiten zur Durchsetzung der Forderung bestehen,*
 - b) *die Angabe, welche Vergütung bei Eintritt welcher Bedingungen verdient sein soll,*
 - c) *die Angabe, ob und gegebenenfalls welchen Einfluss die Vereinbarung auf die gegebenenfalls von der Privatperson zu zahlenden Gerichtskosten, Verwaltungskosten und die von dieser zu erstattenden Kosten anderer Beteiligter haben soll,*
 - d) *die wesentlichen Gründe, die für die Bemessung des Erfolgshonorars bestimmend sind, insbesondere im Hinblick auf die Erfolgsaussichten der Rechtsdurchsetzung, den Aufwand des Inkassodienstleisters und die Möglichkeit, die Kosten für die Inkassotätigkeit vom Schuldner ersetzt zu erhalten,*
2. *falls Kostenrisiken durch einen Prozessfinanzierer abgesichert werden sollen, einen Hinweis hierauf und auf die mit dem Prozessfinanzierer im Hinblick auf die Prozessführung getroffenen Vereinbarungen,*
 3. *falls der Inkassodienstleister berechtigt sein soll, mit dem Schuldner einen Vergleich zu schließen, einen Hinweis hierauf und insbesondere Erläuterungen dazu,*
 - a) *ob der Vergleichsschluss der vorherigen Zustimmung der Privatperson bedarf oder ob und unter welchen Voraussetzungen er von ihr widerrufen werden kann,*
 - b) *wie sich die Ablehnung oder der Widerruf eines Vergleichsschlusses durch die Privatperson auf die Vergütung des Inkassodienstleisters und das weitere Verfahren auswirkt,*
 - c) *wie sich ein Vergleichsschluss auf die Vergütung des Inkassodienstleisters auswirkt,*
 - d) *welche Auswirkungen es auf einen Vergleichsschluss haben kann, wenn Forderungen mehrerer Personen zum Gegenstand eines Vergleichs gemacht werden sollen, sofern dies beabsichtigt ist,*
 4. *die Bezeichnung, Anschrift und elektronische Erreichbarkeit der für den Inkassodienstleister zuständigen Aufsichtsbehörde.*

(2) Inkassodienstleister, die für Privatpersonen tätig werden, müssen Privatpersonen, für die sie im Einzelfall nicht tätig werden wollen, die wesentlichen Gründe hierfür mitteilen. Die Mitteilung ist mit einem Hinweis darauf zu verbinden, dass die Ablehnung der Tätigkeit andere Möglichkeiten zur Durchsetzung der Forderung unberührt lässt.“

3.3.1 Keine Einschränkung auf Privatpersonen

Die Einführung von Darlegungs- und Informationspflichten für Rechtsuchende mit § 13f RDG-E ist im Grundsatz zu begrüßen, um mehr Transparenz zu gewährleisten. Die Einschränkung auf „Privatpersonen“ ist vor dem Hintergrund, dass alle Rechtsuchende nach § 1 Abs. 1 Satz 2 RDG zu schützen sind, aber zu kurz gegriffen. Die Pflichten sollten daher auf alle Rechtsuchende und somit auch auf Unternehmen erstreckt werden. Zu den geschützten Personen gehören nicht nur natürliche Personen, sondern alle Rechtsuchende einschließlich der juristischen Personen.⁷¹ Die gebündelte Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen beim LKW-Kartell im Wege des Legal Tech-Inkasso⁷² zeigt, dass es Geschäftsmodelle gibt, die Unternehmen adressieren. Diese sind in gleicher

⁷¹ Remmert, in: Krenzler, RDG, 2. Aufl. 2017, § 1 Rn. 68; Deckenbrock, in: Deckenbrock/Henssler, RDG, 4. Aufl. 2015, § 1 Rn. 8.

⁷² LG München I, Urt. v. 07.02.2020 – 37 O 18934/17.

Weise bei erfolgsbasierten Legal Tech-Inkassomodellen aufzuklären. Es besteht kein Grund, diese auszunehmen.

Es wird daher vorgeschlagen, die Formulierung „für Privatpersonen“ zu streichen. Damit besteht immer noch eine ausreichende Abgrenzung gegenüber § 13a RDG-E, der mit „Darlegungs- und Informationspflichten gegenüber Privatpersonen“ überschrieben ist.

3.3.2 Nachbesserungsbedarf

Die nach § 13f Abs. 1 RDG-E zu erteilenden Hinweise sind im Grundsatz zu begrüßen. Zwei Problembereiche sind nach Ansicht der BRAK aber noch nicht ausreichend gelöst:

Mit § 13f Abs. 1 RDG-E soll der Inkassodienstleister der Privatperson vor Vertragsschluss bestimmte Informationen zur Verfügung stellen. Da es sich hierbei um vertragswesentliche Informationen handelt, sollte ausgeschlossen werden, dass diese Informationen versteckt in AGB oder in anderen Fließtexten beispielsweise auf der Webseite erfolgen. Die in der Entwurfsbegründung⁷³ für zulässig gehaltenen Hinweise erachtet die BRAK als unzureichend. Ansonsten besteht die Gefahr, dass diese Informationen nicht oder nur unzureichend wahrgenommen werden, insbesondere von Verbrauchern. Gerade bei Dienstleistungen, die wie im Bereich Legal Tech-Inkasso über das Internet angeboten werden, besteht wie bei Datenschutzerklärungen oder Cookie-Hinweisen das Problem, dass Verbraucher diese nicht wahrnehmen und einfach „wegklicken“. Daher wird vorgeschlagen, dass die Hinweise gesondert in einem separaten Dokument zur Verfügung gestellt und vom Rechtsuchenden ausdrücklich akzeptiert, am besten unterschrieben werden müssen.

Die Hinweise sind auch teilweise zu allgemein formuliert. So sollte bei der Zusammenarbeit mit einem Prozessfinanzierer im Hinblick auf die Gefahren nach § 4 RDG in § 13f Abs. 1 Nr. 2 RDG-E konkret angegeben werden, welchen Pflichten und sonstigen Bindungen der Inkassodienstleister unterliegt und ob bzw. wie sich diese auf die Rechtsdurchsetzung auswirken können. Ein allgemeiner Hinweis hierauf reicht nicht aus. Wird dadurch ein Verstoß gegen § 4 RDG begründet, so können die Rechtsuchenden darin nicht einwilligen, weil § 4 RDG nicht dispositiv ist. Daraus erwächst die Gefahr, dass die Inkassodienstleister bestrebt sein werden, nur solche Verpflichtungen zu offenbaren, die keinen Verstoß gegen § 4 RDG begründen können.

3.4 Zu § 7 RDGEG

§ 7 RDGEG sieht eine Übergangsfrist für bereits registrierte Inkassodienstleister vor, den Mitteilungspflichten gegenüber den Aufsichtsbehörden nach § 10 Abs. 3 RDG-E nachzukommen.

Die neu nach § 6 RDGEG einzufügende Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

§ 7
Übergangsvorschrift zu § 10 Absatz 3 des Rechtsdienstleistungsgesetzes

Registrierte Personen im Sinne des § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Rechtsdienstleistungsgesetzes, die vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 7] registriert wurden und Inkassodienstleistungen auf in § 11 Absatz 1 des Rechtsdienstleistungsgesetzes nicht genannten Rechtsgebieten oder als Nebenleistungen zur Forderungseinziehung erbringen, haben der für sie zuständigen Aufsichtsbehörde bis zum ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des neunten auf das Datum des Inkrafttretens nach Artikel 7 folgenden Kalendermonats] eine Darstellung der von ihnen ausgeübten Inkassotätigkeit zu übermitteln. Aus der Darstellung muss sich insbesondere ergeben,

⁷³ RefE, S. 23, 42.

- *welche Rechtsgebiete für die beantragten Tätigkeiten bedeutsam sind und*
- *welche Tätigkeiten als Nebenleistungen zur Forderungseinziehung erbracht werden.*

Insoweit sollte durch einen geeigneten Verweis auf die aufsichtsrechtlichen Befugnisse im RDG klargestellt werden, dass die Aufsichtsbehörde die bereits erteilte Registrierung nicht nur dann widerrufen oder sonstige ihr zustehenden Maßnahmen ergreifen kann, wenn die bereits registrierten Inkassodienstleister der Verpflichtung nach § 7 RDGEG nicht nachkommen, sondern auch und insbesondere dann, wenn a) der Umfang der zulässigen Inkassobefugnis überschritten wird oder b) die für die beantragten Tätigkeiten erforderliche – wie oben ausgeführt mit deutlich höheren Anforderungen versehene – Sachkunde nicht vorliegt. Auch insoweit müssen bereits registrierte Inkassodienstleister mit Neuanwärtern, die eine Registrierung beantragen, zum Schutz der Rechtsuchenden gleichbehandelt werden.

* * *